



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 26. Januar 2023

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Prämienzahlungspflicht und Delegationsnormen zu den Maximalrabatten); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 laden Sie uns ein, zu der eingangs erwähnten Verordnungsanpassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgesehene Festlegung von Maximalrabatten für die besonderen Versicherungsformen, die auf den effektiven Kostenunterschieden zwischen den Prämienregionen je Kanton basieren, die Festlegung von Höchstbeträgen für die Bearbeitungsgebühren der Versicherer und die Möglichkeit der Verrechnung von überschüssigen Prämienverbilligungen mit Verlustscheinforderungen durch die Versicherer. Eine Verpflichtung der Kantone, wonach für eine Abtretung alle Forderungen aufgrund von Verlustscheinen und diesen gleichgesetzten Rechtstiteln zu 90 Prozent übernommen werden müssen, lehnen wir hingegen klar ab. Es soll – wie es bei der Übergangsbestimmung für die nach bisherigem Recht abgerechneten Forderungen vorgesehen ist – im Einzelfall entschieden werden können, ob ein Gläubigerwechsel gegen Übernahme von zusätzlichen 5 Prozent der Forderung stattfinden soll.

Wir unterstützen die Hinweise und Vorschläge der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), insbesondere auch den Vorschlag, die Aufgaben der Revisionsstelle zu erweitern und die vielen noch offenen Vollzugsfragen unter Einbezug der kantonalen Durchführungsstellen und Versicherer zu klären. Die Inkraftsetzung der neuen Regelungen zu den unbezahlten Prämien sollte zwingend auf die für die notwendige Anpassung des elektronischen Datenaustauschs benötigte Vorlaufzeit abgestimmt werden.

Bezüglich der Abtretung der Forderungen durch die Versicherer an den Kanton sollte geklärt werden, ob dies bedeutet, dass der Verlustschein an den Kanton übergeht oder ob eine Abtretung auch in einer anderen Form möglich ist. Dies insbesondere auch für die Forderungen, für die kein Verlustschein, sondern «lediglich» ein einem Verlustschein



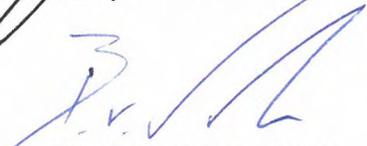
gleichgesetzter Rechtstitel vorliegt. Dabei sollte sichergestellt werden, dass eine Bewirtschaftung der an den Kanton abgetretenen Forderungen in jedem Fall möglich ist. Nach den bisher im Kanton St.Gallen gemachten Erfahrungen reicht die Abtretung eines Verlustscheins durch den Versicherer nicht aus, um für eine im Rahmen der Verlustscheinbewirtschaftung bestrittene Betreuung eine Rechtsöffnung zu erlangen, da es sich bei den Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt. Eine Rechtsöffnung wäre in diesen Fällen nur möglich, wenn zur Höhe der Forderung ein rechtskräftiges Gerichtsurteil bzw. eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Einspracheentscheid des Versicherers vorgelegt werden könnte (siehe dazu den Entscheid SS.2008.411-SG1P-BEB des Kreisgerichtes St.Gallen vom 18. Juni 2008 oder auch Entscheide zu anderen öffentlich-rechtlichen Forderungen wie z.B. den Entscheid der Thurgauer Rekurskommission vom 16. Juni 1997 [RBOG 1997 Nr. 11]).

Die Vorlage sieht vor, dass die Abtretung der Forderung an die zuständige kantonale Durchführungsstelle erfolgt. Es sollte ermöglicht werden, dass auch eine direkte Abtretung der Forderung an eine von der kantonalen Durchführungsstelle benannte Stelle (z.B. an eine oder an die politischen Gemeinden) erfolgen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen sowie der Hinweise und Vorschläge der GDK bei der Weiterbearbeitung.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch; geвер@bag.admin.ch